

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 32 (1942)
Heft: 22

Artikel: Mass und Gewicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-641485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Berner Eichstätte. Marktfrauen bringen regelmässig nach Marktschluss ihre Waagen zur Eichstätte zur Kontrolle und Einlagerung bis zum nächsten Markttag. Rechts: Ein neuer Gewichtes „Bett“ wird bis zum annähernden Soll-Gewicht mit Blei ausgegossen. Die genaue Ausregulierung erfolgt auf der Prüfwaage.



Masshalten kann zwar auch übersteigert werden, und es soll nicht zu vermeiden sein, dass im Masshalten sogar behördlicherseits Missstände befohlen werden müssten. Aber das sind Ausnahmen. Der Einkauf ist zum Problem geworden, zur Wissenschaft gelangt. Er ist damit auf die Stufe der Kochkunst emporgeschritten und bildet einen erheblichen Teil des Arbeitspensums der Hausfrau. Was Wunder, wenn die letztere, der ohnehin von den Zahlen und Zahlen der Rationierungskarten das Köpfchen unangenehm darauf bedacht ist, in Mass und Gewicht reichlich zu werden, um nicht noch in dem Wenigen, das ihr verbleibt, auf irgend eine Art und Weise, sei es aus bösem Willen oder aus Unachtsamkeit, eine Schmälerung zu erleiden.

Keine Angst, Ihr Hausfrauen, Euer Interesse stehen in gutem Willen und der Staat sorgt dafür, dass es in Sachen Mass und Gewicht mit rechten Dingen zugeht. Es bestehen Gesetze, die für gewisse Mess- und Wiegeversitäten periodische Prüfungen vorsehen, und Kontrollorgane sorgen für Befolgung dieser Vorschriften. Was den letzteren nicht mehr entspricht, wird ausgegossen oder der Revision überantwortet. Fehlendes Sollgewicht wird gemessen und schlecht funktionierende Maschinenteile überholt.

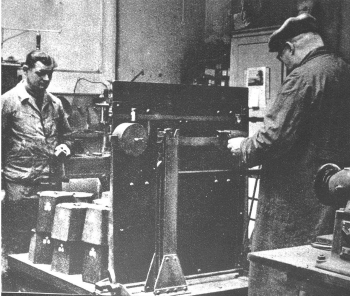
Letztere Arbeiten sowie die Prüfungen besorgt die amtliche Eichstätte. Im Gegensatz zu anderen Staaten, in denen die Funktionen ausschliesslich amtliche Funktionen ausüben, ist in der Schweiz dieses Amt dem Privatgewerbe, vorzugsweise aus der Metallbranche, zugewiesen, mit amtlichen Befugnissen und unter staatlicher Kontrolle.

Es kann als „Eichstätten“ gekennzeichneten Betrieben (siehe Liste unten) in der Regel, dem privaten Charakter des Gewerbes entsprechend, auch sämtliche Mess- und Wiegegeräte in genügender Qualität gekauft und solche, die revisionsbedürftig sind, zur Überholung abgeliefert werden.

Unverändert sind solche Betriebe musterhaft geführt, wenn sie möglichst Tätigste und Apparat in einer solchen Eichstätte, mögen dem Leser die befolgenden Bilder vermitteln.



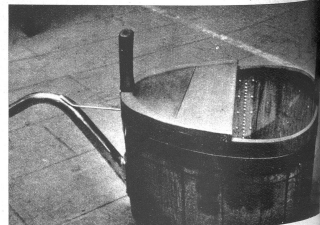
Auf der Prüfwaage. Mit der Pinzette werden bis zum exakten Gewicht Schrotkörner zugegeben, dieselben sodann der Kernmasse beigestampft, worauf die Stempelung erfolgt.



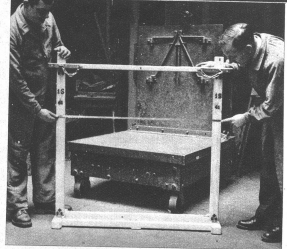
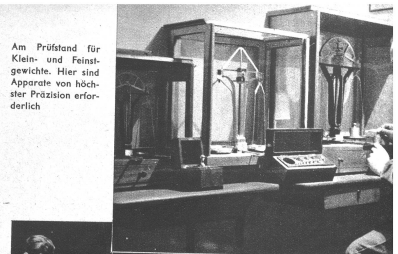
Links: Eine 1000-kg-Waage wird nach soeben erfolgter Reparatur mittels einer Serie von Normalgewichten auf exaktes Funktionieren geprüft.

MASS UND GEWICHT

Wohl selten im Zeitabschnitt der heutigen Generation hat nicht in anderen wichtigen Dingen irgend etwas eine solche Bedeutung erlangt wie die beiden Begriffe Mass und Gewicht. Nach Mass und Gewicht zu teilen, heisst heute die Parole. Masshalten befiehlt der Staat, Masshalten muss der letztere ja selber mit den ihm zur Verfügung stehenden beschränkten Mitteln. Masshalten muss aus den gleichen Gründen die Hausfrau, Masshalten befiehlt das Portemonnaie! Und das Masshalten ist das Gewicht.



Links: Eine 1000-kg-Waage wird nach soeben erfolgter Reparatur mittels einer Serie von Normalgewichten auf exaktes Funktionieren geprüft.



Prüfung eines neuen Ster-Masses



Links: Eine zünftige Belastungsprobe. Kontrolle eines hölzernen Meterstabes (sogen. Handtismeter) durch Auflagen auf den metallenen Normalmeter (im Holzset).

Bernische Eichstätte

Zeitgemässe Betrachtungen von Robo



Das gesetzliche Masshalten wird von den eidgenössischen Kantonsregierungen alljährlich durch die eidgenössische Eichstätte geprüft und genehmigt.

Links: Eine Waage für den Handel. Man beachte die Genauigkeit des Messens.